

Der Bürgermeister

RAT

(bitte für die Ratssitzung aufbewahren)

Fachdienst Bauservice

Herr Dieter Rotter, Tel. 171339

TOP: Erste Änderung der Sondernutzungssatzung

Beschlussvorlage Nr. 217/2011

Produkt: 120 010 020 Bewirtschaftung öffentlicher Flächen, Parkraum

Beratungsfolge	Behandlung	Sitzungstermine
Bau- und Verkehrsausschuss	öffentlich	23.11.2011
Rat der Stadt Lüdenscheid	öffentlich	12.12.2011

Finanzielle Auswirkungen?

ja nein

investiv konsumtiv

	einmalig	lfd. jährlich
Aufwendungen/Auszahlungen		
Folgekosten (Afa, Unterhaltung...)		
Kostenbeiträge Dritter/Zuwendungen		
Sonstige Erträge/Einzahlungen		20.000,00 €

Bemerkung:

Haushaltsmittel ausreichend vorhanden?

ja, veranschlagt bei folgendem Konto: nein, Deckungsvorschlag:

Produkt bzw. Auftrag/Sachkonto/Bezeichnung:

Einmalig: / /

Laufend: / /

gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe

freiwillige Aufgabe

Grundlage: Straßen- und Wegegesetz NRW

Beschlussumsetzung bis 30.12.2011

Beschlussvorschlag:

Die Erste Änderung der Sondernutzungssatzung wird in der als Anlage beigefügten Form beschlossen.

Begründung:

Die aktuelle Sondernutzungssatzung datiert aus dem Jahr 2007. Seitdem haben sich einige rechtliche Entwicklungen ergeben, die in Teilbereichen der Satzung eine Anpassung erforderlich machen. Darüber hinaus macht es die derzeitige Haushaltslage erforderlich, ohne eine zurzeit nicht begründbare Gebührenerhöhung dennoch zu prüfen, ob durch eine weniger großzügige Auslegung der Gebührensatzung Mehreinnahmen erzielt werden können. Neben kleineren redaktionellen Änderungen betrifft dies im Einzelnen v.a. folgende Regelungen:

- § 5 Gastronomische Freiflächen
Beim Beschluss über die aktuelle Satzung gab es innerhalb der Fußgängerzone noch gastronomisch genutzte öffentliche Flächen mit festen Abgrenzungen. Spätestens mit Erlass der neuen Gestaltungssatzung soll die öffentliche Fläche in diesem Bereich nicht mehr baulich abgegrenzt werden dürfen. Darüber hinaus soll das Mobiliar auf diesen Flächen gestalterisch mit der Stadt abgestimmt werden.
- § 6 Werbeanlagen, Warenauslagen und Verkaufsstände, Werbeaktionen
Das Verbot von Werbeaufstellern in der unteren Wilhelmstraße hat dazu geführt, dass mehrere Geschäfte, insbesondere aus der Mobilfunkbranche, statt der Plastikstellschilder nunmehr Werbefahnen als Kundenstopper verwenden, die bei einer satzungsgemäßen Aufstellung (bis zu 1,50 m vom Gebäude entfernt) deutlich weiter in die Straße hineinragen und dadurch den öffentlichen Raum übermäßig verengen. Dieser Entwicklung soll dadurch entgegengewirkt werden, dass Werbefahnen zukünftig nur noch direkt am Gebäude aufgestellt werden dürfen.
- § 7 Besondere Veranstaltungen
In den letzten Jahren ist verstärkt festzustellen, dass kommerzielle Veranstalter großes Interesse daran haben, an verkaufsoffenen Sonntagen Veranstaltungen auf den großen Plätzen im Stadtzentrum durchzuführen. Dies ist aufgrund der ringsherum geöffneten Ladenlokale und des durchweg hohen Kundeninteresses durchaus nachvollziehbar. Nach § 19 a des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen sind bei der Bemessung der Gebühren u.a. auch das wirtschaftliche Interesse des Gebührenschuldners zu berücksichtigen. Die Sondernutzungssatzung weist zurzeit keine Differenzierung zwischen „ruhigen“ und verkaufsoffenen Sonntagen aus. Der wirtschaftliche Vorteil eines Veranstalters ist an verkaufsoffenen Sonntagen deutlich höher als an anderen Tagen, so dass an diesen höchstens vier Sonntagen im Jahr eine Verdoppelung der weiterhin unverändert geltenden Gebührensätze verhältnismäßig ist.
- § 8 Freihalten von Wegen
Sondernutzungen auf Gehwegen dürfen zurzeit nur genehmigt werden, wenn ein Gehweg von mindestens 1,50 m freigehalten wird. Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass die Durchsetzung dieser festen Regelung bei der Breite der meisten Gehwege im Stadtgebiet unrealistisch ist, da auch bei schmaleren Gehwegbreiten meistens eine übliche Nutzung möglich ist; Beschwerden hat es nur in wenigen Ausnahmefällen gegeben. Durch die Formulierung „in ausreichender Breite“ soll im Interesse der Nutzer der Ermessensspielraum der Verwaltung vergrößert werden.
- § 9 Plakate und Transparente
Durch den seit 2010 geltenden Dienstleistungskonzessionsvertrag mit der Fa. Mediateam und die zwischenzeitlich beschlossenen Sonderregelungen für Zirkusplakate müssen die so bereits praktizierten Regelungen eine rechtliche, satzungsgemäße Grundlage erhalten. Änderungen in der Praxis ergeben sich dadurch nicht.

Allerdings ist beabsichtigt, die derzeitige generelle Gebührenfreiheit für Werbebanner über Straßen für alle Nutzer den Satzungsregelungen entsprechend zu differenzieren → siehe Ausführungen zu § 17
- § 10 Erlaubnis Antrag
Aufgrund eines in 2011 durchgeführten Klageverfahrens darf bei der Entscheidung über die Er-

laubnis einer Sondernutzung nicht mehr allein der Antragseingang ausschlaggebend sein. Vielmehr sind bei einer Interessenkollision im Rahmen einer Ermessensentscheidung auch andere, nachprüfbar Kriterien mit zu berücksichtigen. Die neue Formulierung ist mit dem Fachdienst Recht abgestimmt worden.

- § 12 Versagung und Widerruf der Erlaubnis

Bisher muss bei einem Erlöschen der Erlaubnis der genutzte Straßenteil grundsätzlich in einen ordnungsgemäßen Zustand versetzt werden. Dies ist in Einzelfällen erfahrungsgemäß nicht immer möglich (z.B. bei baulichen Anlagen unter der Erde). In solchen Fällen soll über eine Ausnahmemöglichkeit eine andere Regelung gefunden werden.

- § 17 Gebührenbefreiung

Eine Änderung des Satzungstextes ist nicht vorgesehen: *„Auf die Erhebung von Sondernutzungsgebühren kann im Einzelfall ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn dies im besonderen öffentlichen Interesse geboten ist oder wenn die Sondernutzung gemeinnützigen oder kirchlichen Zwecken dient.“*

Aber die bisher sehr großzügige Auslegung der Befreiungstatbestände soll sich zukünftig mehr an den rechtlichen Vorgaben orientieren. Eine Gebührenbefreiung mit der Begründung eines öffentlichen Interesses setzt voraus, dass im Einzelfall besondere Interessen das grundsätzliche öffentliche Interesse an einer rechtlich begründeten Gebührenerhebung überwiegen. Dies trifft i.d.R. zu auf Organisationen, die Aufgaben aufgrund eines Gesetzes oder öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen erfüllen. Eine Gebührenbefreiung ist insbesondere dann nicht gerechtfertigt, wenn der Gebührenschuldner die Gebühren Dritten auferlegen oder sonst auf Dritte umlegen kann, vor allem dann, wenn diese erwerbswirtschaftlich ausgerichtet sind. Es erscheint daher sowohl in rechtlicher Hinsicht als auch aus Gründen der Gleichbehandlung erforderlich und angemessen, dass zukünftig für alle Sondernutzungen, die weder gemeinnützigen noch kirchlichen Zwecken dienen und bei denen keine besonderen Befreiungstatbestände das öffentliche Interesse an einer Gebührenerhebung überwiegen, auch tatsächlich eine satzungsgemäße Gebührenzahung an die Stadt erfolgt.

Dies trifft im besonderen Fall und im Umfang von ca. 15.000 € jährlich auf die Lüdenscheider Stadtmarketing GmbH (LSM) zu, der seit einigen Jahren für alle Sondernutzungen Gebührenfreiheit gewährt wird. Für alle anderen Veranstaltungen auf den öffentlichen Plätzen – einschließlich der öffentlichen Einrichtung „Wochenmarkt“ – werden Sondernutzungsgebühren erhoben. Die LSM lässt die von ihr beantragten Veranstaltungen üblicherweise von gewerblichen Dritten ausüben.

Anm.: Bis zur Satzungsänderung 2005 ist gemäß Tarifstelle 13.1 der damals geltenden Sondernutzungssatzung für den Weihnachtsmarkt auf dem Sternplatz eine pauschale Gebühr von 6.902,44 € (= 13.500 DM) erhoben worden.

Darüber hinaus soll die derzeitige generelle Gebührenfreiheit für Werbebanner über Straßen für alle Nutzer aufgehoben und den Satzungsregelungen entsprechend zukünftig wieder grundsätzlich berechnet werden.

Nach dem unverändert geltenden Gebührentarif (Tarifstelle 10) wird für Werbetransparente je Anlage und Tag eine Gebühr von 6,00 € berechnet. Auf Gebühren soll zukünftig nur noch dann verzichtet werden, wenn die o.g. Voraussetzungen des § 17 vorliegen. In diesem Zusammenhang soll auch geprüft werden, ob durch eine evtl. externe Bewirtschaftung der Transparentstandorte Einsparungen bzw. Mehreinnahmen möglich wären; eine entsprechende Bewerbung liegt hier vor.

Alle Änderungen werden nachfolgend gegenübergestellt:

<u>bisherige Fassung</u>	<u>neue Fassung</u> (Änderungen / Ergänzungen)
§ 2 Erlaubnisfreie Sondernutzungen	
(1) Bauaufsichtlich genehmigte ...	(1) Bauordnungsrechtlich genehmigte ...
	a) ..., mit dem Gebäude verbundene Werbeanlagen ...
	(3) ... Dabei muss ein Lichtraumprofil von mindestens 4,50 m eingehalten werden.
§ 4 Erlaubnispflichtige Sondernutzungen	
<ul style="list-style-type: none"> • Werbeanlagen aller Art und Plakate sowie Transparente über Straßen 	<ul style="list-style-type: none"> • Werbeanlagen aller Art • Werbeplakate sowie Transparente (Banner) über Straßen
§ 5 Gastronomische Freiflächen	
	(1) ... Das Aufstellen von Mobiliar (Tischen und Stühlen), mobilen Pflanzkübeln und Schirmen auf diesen Flächen kann unter Berücksichtigung gestalterischer Belange erlaubt werden.
(2) Das Aufstellen oder Anbringen von nichtbeweglichen Anlagen zur Angrenzung gastronomisch genutzter Flächen ist in der Zone 1 und 2 (Fußgängerzone Innenstadt) grundsätzlich nicht erlaubt. Unter Berücksichtigung gestalterischer Belange können in der Zone 2 ausnahmsweise Anlagen zum Windschutz zugelassen werden. In den übrigen Bereichen können feste Abgrenzungen erlaubt werden.	(2) Das Aufstellen oder Anbringen von Anlagen zur Abgrenzung gastronomisch genutzte Flächen ist in der Fußgängerzone Innenstadt (Zone 1 und 2) nicht erlaubt. Im übrigen Stadtgebiet (Zone 3) können unter Berücksichtigung gestalterischer Belange Anlagen zum Windschutz zugelassen werden.
(3) Stehtische dürfen in der Zone 1 ...	(3) Stehtische dürfen in der unteren Wilhelmstraße (Zone 1) ...
§ 6 Werbeanlagen, Warenauslagen und Verkaufsstände, Werbeaktionen	
	(1) ..., Werbefahren, ...
	(2) ... Werbefahren dürfen in der Fußgängerzone nur direkt am Gebäude aufgestellt werden. ...
§ 7 Besondere Veranstaltungen	
	(4) Bei Veranstaltungen an verkaufsoffenen Sonntagen wird die dafür nach dem Gebührentarif berechnete Gebühr verdoppelt.
§ 8 Freihalten von Wegen	
(1) Sondernutzungen nach §§ 5 bis 7 können nur genehmigt werden, wenn stets ein Feuerwehrrettungsweg in ausreichender Breite bzw. ein Gehweg von mindestens 1,50 m Breite freigehalten wird.	(1) Sondernutzungen nach §§ 5 bis 7 können nur genehmigt werden, wenn stets ein Feuerwehrrettungsweg bzw. ein Gehweg in ausreichender Breite freigehalten wird.
	(2) <i>entfällt</i>
§ 9 Plakate und Transparente	
(1) Plakate dürfen nur in den gebührenpflichtigen Plakatrahmen angebracht werden. Für Plakatwerbung im besonderen öffentlichen Interesse oder für gemeinnützige oder kirchliche Zwecke können Ausnahmen für Einzelstandorte außerhalb der Plakatrahmen zugelassen werden.	(1) Werbeplakate dürfen nur in dafür vorgesehene, gebührenpflichtige DIN A1-Plakatrahmen an Laternenstandorten angebracht werden.
(2) Transparente dürfen nur an den dafür vorgesehenen Stellen genehmigt werden.	(2) Örtliche gemeinnützige Vereine können im Einzelfall eine Sondernutzungserlaubnis zur An-

	bringung von höchstens 15 Plakaten bis zu 10 Tagen Dauer außerhalb der Plakaträhmen und nur im Bereich des Veranstaltungsortes erhalten.
	(3) Besondere Plakate für Zirkusveranstaltungen im Stadtgebiet, deren Format größer als DIN A1 ist, können im Einzelfall außerhalb der Plakaträhmen genehmigt werden.
	(4) Transparente (Straßenbanner) können nur an den dafür vorgesehenen Stellen über Straßen und an bestimmten Brückenstandorten genehmigt werden.
(3) In der Fußgängerzone Innenstadt sowie 5 m vor Kreuzungsbereichen und Einmündungen, innerhalb von Kreuzungsbereichen, <i>auf Verkehrsinseln</i> sowie an Verkehrszeichen und Hinweisschildern nach der Straßenverkehrsordnung (StVO) darf grundsätzlich keine Plakatwerbung angebracht werden.	(5) In der Fußgängerzone Innenstadt sowie 5 m vor Kreuzungsbereichen und Einmündungen, innerhalb von Kreuzungsbereichen sowie an Verkehrszeichen und Hinweisschildern nach der Straßenverkehrsordnung (StVO) darf grundsätzlich keine Plakatwerbung angebracht werden.
§ 10 Erlaubnis Antrag	
(2) ... der Sicherheit oder Ordnung ...	(2) ... der Sicherheit und Leichtigkeit ...
(3) Sofern es zu zeitlichen oder räumlichen Überschneidungen kommt und dadurch nicht alle Anträge genehmigt werden können, ist unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses der Antragseingang bei der Stadt Lüdenscheid entscheidend.	(3) Sofern es zu zeitlichen oder räumlichen Überschneidungen kommt und dadurch nicht alle Anträge genehmigt werden können, ist zunächst der Antragseingang bei der Stadt Lüdenscheid entscheidend. Ist eine Entscheidung nach Antragseingang nicht sachgerecht, wird im Einzelfall unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses nach billigem Ermessen entschieden.
§ 12 Versagung und Widerruf der Erlaubnis	
(3) Beim Erlöschen oder Widerruf der Erlaubnis hat der Erlaubnisnehmer innerhalb einer angemessenen Frist die Anlagen zu entfernen und den benutzten Straßenteil in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.	(3) Beim Erlöschen oder Widerruf der Erlaubnis hat der Erlaubnisnehmer innerhalb einer angemessenen Frist die Anlagen zu entfernen und den benutzten Straßenteil in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen; Ausnahmen können in begründeten Einzelfällen zugelassen werden
§ 15 Entstehen der Gebührenpflicht; Fälligkeit der Gebühren	
(3) Die Gebühren sind innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides, bei Dauersondernutzungen zwei Wochen nach Beginn der Sondernutzung, fällig. Werden die fälligen Gebühren trotz Mahnung ganz oder teilweise nicht entrichtet, kann die Erlaubnis widerrufen werden.	(3) <i>entfällt</i>

Lüdenscheid, den 16.11.2011

im Auftrag:

gez. Martin Bärwolf

Anlage: Erste Änderung der Sondernutzungssatzung